

ANHANG

**Flecken Bardowick
 Bebauungsplan Nr. 50**

**Anhang zur Abwägung der Stellungnahmen aus der
 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
 Abwägungen zu Stellungnahmen jeweils gleichen Inhalts**

Stand: 13.12.2016

Stellungnahme	Abwägung
1. Planungsebene	
1.1 Forderung nach Verlegung bzw. Wegfall des Windparks	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Windenergieanlagen (WEA) sind sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die auch ohne Bebauungsplan zulässig sind. Die Lage von möglichen Windparks wurde auf der Ebene der Regionalplanung auf bestimmte Gebiete eingeengt und ist für den Flecken Bardowick bindend. Für die im Geltungsbereich als Sondergebiet festgesetzte Fläche gibt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (RROP) das Vorranggebiet „Bardowick – Im Bruch“ vor. Im Falle der Nicht-Aufstellung des Bebauungsplans kann der Bau von Windenergieanlagen im Plangebiet nicht verhindert werden, da aufgrund der Vorgaben der Regionalplanung und des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde bereits Baurecht besteht. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird somit nicht die Möglichkeit für den Bau von WEA geschaffen, sondern lediglich beschränkende Regelungen getroffen, um den Windpark angemessen zu gestalten (z. B. durch die Festsetzung einer maximalen Höhe oder Gestaltungsvorgaben wie einheitliche Blinkfolgen). Dabei ist zu beachten, dass der Bebauungsplan keine Verhinderungsplanung darstellen darf, indem er Festsetzungen trifft, die einem Bau des Windparks entgegenstehen (wie z.B. starke Einengung des Sondergebiets). Dies ist nicht zulässig und würde zu einer Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplans führen.</p>
1.2 Aufhebung des Baurechts vom B-Plan Nr. 44 führt zur Ungleichbehandlung von potenziellen	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 44 wurde seit dem Satzungsbeschluss 2011 trotz der Stellung von Bauvoranfragen nicht umgesetzt. Die Antragsteller sind daher offensichtlich nicht in der Lage, das Konzept zu realisieren. Daher hat sich die Gemeinde entschlossen, auch aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen aus der Regionalplanung,</p>

<p>Windkraftplanern / Eigentümern</p>	<p>einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei wurden neue Anforderungen berücksichtigt, die heutigen Ansprüchen entsprechen.</p> <p>Eine Zusammenarbeit mit einem Projektierer, der in der Lage ist, das Konzept sinnvoll umzusetzen, ist dabei üblich. In der Vorbereitung der Planung und im Aufstellungsverfahren zu diesem B-Plan wurden auch keine weiteren Konzepte für das Gesamtgebiet vorgelegt. Es lagen lediglich Einzelinteressen vor, die keine sinnvolle Gesamtkonzeption für das Plangebiet zulassen würden.</p>
<p>1.3 Größe der Baufelder missfällt; Begründung der Standortwahl der WEA</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forderung nach einer Baugrenze um das gesamte Sondergebiet, wie im B-Plan Nr. 44, wird nicht erfüllt, um einer willkürlichen Verspargelung der Landschaft entgegen zu wirken. Bei der Festsetzung lediglich eines Baufeldes findet keine Regelung der Anzahl und Art der WEA statt. Die Gemeinde hat aber ein Interesse daran, ein Gesamtkonzept umzusetzen, das mit möglichst wenigen Anlagen eine hohe Windausbeute schafft. Gleichzeitig sollen möglichst gleiche Anlagentypen und -höhen entstehen, um das Landschaftsbild nicht unnötig zu belasten.</p> <p>Als grundsätzliche Standortkriterien für die geplanten WEA galten folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Abstände zwischen den einzelnen WEAs zur Ausschöpfung des Windertrags. - Gleichzeitig möglichst großer Abstand zu den umliegenden Siedlungsflächen und angrenzenden Einzelgebäuden im Außenbereich. - Abstand von mind. 350 m zur Autobahn. - Abstand von mind. 50 m zu öffentlichen Straßen, da der Rotor diese nicht überstreichen soll. - Aussparung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen.
<p>2. Wohnen und menschliche Gesundheit</p>	
<p>2.1 Bedenken wegen Schall</p>	<p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen Betriebsgeräusche (Schallemission), die durch die Verwirbelungen des Windes an den Rotorblättern entstehen und durch die Mechanik in der Maschinengondel verursacht werden. Grundsätzlich muss jedes in Betrieb befindliche Windrad baurechtliche Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) erfüllen: Es darf den erlaubten Geräusch-</p>

	<p>pegel nicht überschreiten und muss einen entsprechenden Abstand zur nächsten Bebauung einhalten. In dieser Entfernung werden die Betriebsgeräusche eines Windrads von den natürlichen Geräuschen des Windes, etwa von dem Blätterrauschen in Baumkronen, dem Wogen von Kornfeldern oder den Brechungen an Gebäudeecken, i.d.R. übertönt.</p> <p>Wie groß die Abstände zu wählen sind, hängt jeweils von der Anlagenart, der Anzahl der geplanten WEA sowie von der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes ab. Verbindlich sind die zulässigen Nachtwerte (je nach Gebiets-typ zwischen 35 und 50 dB(A)). Erst ab ca. 65 dB(A) ist das Risiko für lärmbedingte Krankheiten bei längerer Einwirkung erhöht.</p> <p>Erfahrungsgemäß wird jedoch bereits bei ca. 700 m Abstand zu gängigen WEA der nächtliche Schallrichtwert von 40 dB(A) für Wohngebiete sicher eingehalten. Werden die nächtlich zugelassenen Schallwerte im Einzelfall überschritten, müssen WEA nachts im schallreduzierten Modus mit geringerer Leistung betrieben werden oder es muss ein größerer Abstand gewählt werden.</p> <p>Dies wird im BImSchG-Zulassungsverfahren verbindlich geregelt.</p>
<p>2.2 Bedenken wegen (Schlag-)Schatten</p>	<p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:</p> <p>Mit Schlagschatten werden die bewegten Schatten beschrieben, die die Rotorblätter je nach Sonnenstand werfen. Weil der Lauf der Sonne und die daraus folgende Länge des Schattenwurfs für die örtliche Umgebung genau berechnet werden kann, können mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und auf das zulässige Maß reduziert werden. Für die Genehmigung einer WEA in der Nähe von Wohnbebauung muss in jedem Fall eine Schlagschattenberechnung vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die eine Begrenzung des Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich zudem aus der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer ab, die rein rechnerisch auf der Annahme basiert, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der Rotor immer quer zum Betrachter steht. Tatsächlich sorgt eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 min für eine tatsächliche Beschattung von 8 min Dauer, da z. B. häufig die Sonne nicht scheint und daher keine</p>

	<p>Schatten geworfen werden. Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss. Auf diese Weise kann die tatsächlich auftretende Beschattung erfasst und gesteuert werden. Wird die zulässige Beschattungsdauer überschritten, schaltet sich die Anlage ab.</p> <p>Dies wird im BImSchG-Zulassungsverfahren verbindlich geregelt.</p>
<p>2.3 Optische Bedrängung</p>	<p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:</p> <p>Anlagen dürfen auf die umliegende Bebauung nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken und müssen Abstände entsprechend ihrer Gesamthöhe einhalten. Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) in Münster wirkt eine Anlage in einem Abstand von mehr als dem Dreifachen ihrer Gesamthöhe in der Regel nicht mehr bedrängend. Bei einem Abstand von weniger als dem zweifachen der Anlagenhöhe ist auf jeden Fall von einer Bedrängung auszugehen. Bei den hier vorgesehenen Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m entspricht dies einem Abstand von 600 m zur Vermeidung einer optischen Bedrängungswirkung. Dieser Wert wird durch den hier vorgesehenen Abstand von mindestens 1.000 m zu Siedlungen eingehalten.</p>
<p>2.4 Zerstörung des Landschaftsbilds</p>	<p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:</p> <p>Windenergieanlagen sind durch die gesetzliche Privilegierung grundsätzlich überall im Außenbereich in unbeschränkter Höhe zulässig. Eine Einschränkung ist lediglich unter der Maßgabe möglich, dass der Windenergie dennoch substanziiell Raum verbleibt. Die Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen werden dem Flecken Bardowick durch den Landkreis Lüneburg und sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) vorgegeben. Die in Bezug auf das Kreisgebiet verbleibende Fläche ist möglichst gut für die Windenergie auszunutzen. Bei der Flächenauswahl hat der Landkreis auch das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Beeinträchtigungen der Landschaft sind daher an dieser verbleibenden Fläche unvermeidbar. Im Bebauungsplan sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild anhand von Simulationen dargestellt und Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. Gehölzpflanzungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt worden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm wurde zudem bereits eine Sichtbarkeits-</p>

	<p>analyse durchgeführt, die die Auswirkungen eines Windparks auf den Bardowicker Dom untersucht. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass im Zusammenspiel der geringen Höhe des Baudenkmals (41 m) mit dem vorhandenen sichtverschattenden Großbaumbestand, dem Sichtfeld und der Entfernung der WEA zum Bardowicker Dom dieser von touristisch wichtigen Standpunkten aus (Ilmenauradweg und Ortskern) nur wenig in seiner Wirkung beeinträchtigt wird.</p> <p>Trotzdem verbleiben zweifellos optische Beeinträchtigungen, sie machen das Vorhaben aber nicht unzulässig. Eine optisch bedrängende Wirkung, die nach der Rechtsprechung eine WEA unzulässig machen könnte, ist erst unterhalb des dreifachen der Anlagenhöhe zu berücksichtigen (hier 200 m Höhe x 3 = 600 m Abstand), Unterhalb dem doppelten der Anlagenhöhe ist eine optisch bedrängende Wirkung auf jeden Fall anzunehmen (hier 200 m Höhe x 2 = 400 m Abstand).</p> <p>Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind nach der ständigen Rechtsprechung allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten.</p> <p>Es besteht daher für den Flecken Bardowick zum einen nur ein geringer Spielraum, das Landschaftsbild als Begründung für etwaige Höhenbegrenzungen o. a. heranzuziehen, zum anderen wurde hier in der Gesamtabwägung aller Belange einer möglichst guten Ausnutzung der Fläche der Vorrang eingeräumt.</p>
<p>2.5 Bedenken wegen Infraschall</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Er tritt überall in der technisierten Welt auf und begleitet fast immer den hörbaren Schall: den Lüfter eines PCs oder den Betrieb einer Klimaanlage. Infraschall tritt auch in der Natur auf. So verursachen zum Beispiel auch Windböen und Blätterrascheln Infraschall. Die Berücksichtigung dieses natürlichen Phänomens ist für die Messanalyse an WEA entscheidend, weil mitunter die durch den natürlichen Wind hervorgerufenen Infraschallpegel fälschlicherweise der Anlage zugeordnet werden. In der TA Lärm sind auch für tieffrequente Geräusche eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Im Genehmigungsverfahren für die Anlagen werden diese Vorgaben</p>

berücksichtigt. Allgemein kann Infraschall bei sehr hohen Schallpegeln schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Zunehmende Müdigkeit und Abnahme der Atemfrequenz gelten beispielsweise als gesicherte Infraschallwirkung. Sie treten nach aktuellen Erkenntnissen beim Menschen erst auf, wenn die Hörschwelle bei den jeweiligen Frequenzen überschritten wird.

Windenergieanlagen erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der üblichen Mindestabstände nur Infraschallpegel, die weit unterhalb der Hör- und oder Wahrnehmungsschwellen und der DIN-Vorgabewerte liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 m deutlich die Hör- und Wahrnehmungsschwellen und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600 m, 700 m und 1.200 m haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist.

Da die festgestellten Infraschallpegel durch Windenergieanlagen bereits bei niedrigen Entfernungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, haben sie keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es gibt bisher keine Studien die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hörschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann.

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlich starker, natürlicher und anthropogener Infraschallquellen (z. B. Meeresschall, Gewitter, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen). Infraschall kann bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken.

Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Sollte es in Zukunft zu einer Weiterentwicklung des Rechtsrahmens kommen, wird empfohlen, eine gemeinsame Betrachtung von Infraschall und tieffrequentem Schall anzustreben. Auch bei der Ausgestaltung der Grundlagenforschung sollten beide Phänomene gemeinsam untersucht werden.

Quelle: HA Hessen Agentur GmbH (Dienstleistungsgesellschaft des Landes Hessens) (2015): Bürgerforum

	Energiewelt Hessen: Faktenpaper Windenergie und Infra- schall. Mai 2015.
2.6 Bedenken wegen Nachtbefeuerung	<p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:</p> <p>WEA müssen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) ab einer Gesamthöhe von 100 m gekennzeichnet werden. Unterschieden wird in eine Tages- und Nacht-kennzeichnung.</p> <p>Zur besseren Erkennbarkeit am Tag werden die Rotorblätter i.d.R. mit drei Farbstreifen bemalt oder mit Tagesbeleuchtung an den Flügelspitzen ausgestattet. Bei Dunkelheit kommen Leuchtfeuer zum Einsatz. Weil die Leuchtfeuer häufig als störend empfunden werden, kommen eine Reihe von Maßnahmen zum Einsatz, um das Konfliktpotential zu minimieren. Signalfeuer neuerer Bauart können z.B. nach unten hin abgeschirmt werden. Bei einer zusätzlichen Tagesbefeuerung können außerdem die Lichtstärken reduziert werden. In Windparks kann zudem die Taktfolge der Feuer bei allen Windrädern synchronisiert werden, um so die Befeuerung ruhiger wirken zu lassen. Ferner kann über sogenannte Dämmerungsschalter die Intensität des Signalfeuers den herrschenden Lichtverhältnissen anpasst werden.</p> <p>Seit September 2014 ist außerdem die sogenannte bedarfsgerechte Befeuerung durch die Deutsche Flugsicherung anerkannt. Mit Hilfe der Transponder- und Radartechnologie wird die Befeuerung nur eingeschaltet, wenn sich ein Flugobjekt im umgebenden Luftraum befindet (i.d.R. unter 10 % der Betriebszeit). Die Genehmigungsbehörde kann den Einsatz dieser neuen Technologie als Auflage der Genehmigung von WEA und Windparks einfordern. Die nächtliche Belästigung der Anwohner kann so reduziert werden. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis eingefügt.</p> <p>Eine bestimmte Art der Tag- oder Nachtkennzeichnung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da die luftfahrtrechtlichen Bestimmungen Vorrang haben.</p>
2.7 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Bereich von Wander- und Fahrradwegen	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Aus Sicht des Flecken Bardowick werden die Wander- und Fahrradwege durch einzelne Windanlagen am Wege nicht beeinträchtigt. Es wird sich vielmehr kaum vermeiden lassen, entlang von Wander- und Fahrradwegen auch Windparks, Solaranlagen oder sonstige Zeichen der modernen Gesellschaft zu sehen. Eine wesentliche Be-</p>

	<p>einträchtigung der Erholungswirkung wird darin nicht gesehen. Da eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde besteht, der Windenergie ausreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, lassen sich solche Beeinträchtigungen nicht vermeiden.</p>
<h3>3. Umwelt</h3>	
<p>3.1 Vorkommen von Rotmilanen</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass das Plangebiet zeitweise von Rotmilanen durchflogen wird. Im Vergleich zu anderen Teilbereichen des Untersuchungsgebiets für den Rotmilan, das insgesamt deutlich über das eigentliche Plangebiet hinaus geht, wird das Gebiet der geplanten WEA nur relativ wenig genutzt. Die WEA-Fläche befindet sich darüber hinaus nur im Randbereich empfohlener Mindest-Abstandsradien zu bekannten Brutvorkommen. Insgesamt ist für den Rotmilan durch den Betrieb von WEA im Plangebiet kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorhanden, dass einem Bau des Windparks entgegen steht.</p>
<p>3.2 Der Windpark dient nicht dem öffentlichen Interesse</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Flecken Bardowick benötigt kein öffentliches Interesse, um die Aufstellung von Bebauungsplänen zu beschließen. Dennoch dient der Windpark der Förderung regenerativer Energien, die im öffentlichen Interesse ist. Die Bauleitplanung hat jedoch die Aufgabe, zwischen dem öffentlichen Interesse und Individualinteressen abzuwägen. Dies ist durch die getroffenen Festsetzungen (z. B. zur Höhe der Anlagen) erfolgt.</p>
<h3>4. Wirtschaft</h3>	
<p>4.1 Bedenken wegen Wertverlust von Immobilien, Forderung von Schadensersatz</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Den Bedenken ist durch die Planung mit den gewählten Mindestabständen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene Blick auf die freie Landschaft uneingeschränkt erhalten bleibt. Dabei können auch im Einzelfall Wertminderungen eintreten, die gemäß Rechtslage hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.</p> <p>Zu berücksichtigen ist beim Bebauungsplan Nr. 50 insbesondere, dass er lediglich ohnehin schon gesetzlich bestehende Baurechte einschränkt und die WEA auch ohne</p>

	<p>die Planung des Flecken Bardowick durch die 2. Änderung des RROP 2015 des Landkreis Lüneburg entstehen könnten.</p> <p>Ein aktueller Beitrag zum Thema findet sich in Flächenmanagement und Bodenordnung, Heft 3/2015, Kreis Steinfurt – Windenergie und Grundstücksmarkt, Franz Hüsken, Christian Dierkes. Die Studie ist bisher die einzige Studie zu möglichen Wertverlusten durch WEA-Planungen. Sie kommt zu dem durch Grundstückskaufstatistiken belegten Ergebnis, dass aus der Nachbarschaft von WEA zu Wohngrundstücken in rechtlich zulässigen Abständen keine Wertminderungen erwachsen.</p>
<p>4.2 Errichtung von WEA sind in einem Schwachwindgebiet wie Bardowick nicht sinnvoll und / oder unwirtschaftlich</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Das Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem neuen EEG-Gesetz den Ausbau der Windenergie in Gesamtdeutschland voranzutreiben und damit eine möglichst gute und faire Verteilung zu ermöglichen. Damit sind auch Schwachwindgebiete, wie zum Beispiel in Bardowick, eingeschlossen. Für diese Gebiete wurden von der Wirtschaft spezielle WEA-Anlagentypen entwickelt, die auch bei schwächerem Wind gute Erträge bringen. Darüber hinaus wird bei der Planung von WEA ein Ertragsgutachten erstellt, das die Grundlage für die Geld gebenden Banken darstellt und die Wirtschaftlichkeit des Windparks belegt. Ohne den Nachweis erwarteter positiver Erträge verleiht die Bank kein Geld und der Windpark kann nicht gebaut werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der geplante Windpark in Bardowick wirtschaftlich betrieben werden kann.</p>
<p>4.3 Beteiligung der Samtgemeinde an der Betreibergesellschaft / Verschwendung von Steuermitteln</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 50 ist ein Angebotsbebauungsplan, der nur die Regelung des Planrechtes zur Aufgabe hat. Die Finanzierung von Projekten für dieses Gebiet ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung und kann in dem Bebauungsplan nicht geregelt werden.</p>
<p>4.4 Personelle Verbindungen / Verletzung des Mitwirkungsverbots</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG zur Beschlussfassung des Rates am 28.04.2016 zur Vorlage 043/2016 wurde eingehalten. Dies begründet sich wie folgt:</p> <p>Um dem Mitwirkungsverbot zu unterliegen, müsste eine Ratsfrau oder ein Ratsherr durch den Beschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für sich oder eine der</p>

	<p>unter Absatz I, Nummern 1-4 genannten Personen erlangen. Unmittelbar ist der Vor- oder Nachteil nur, wenn vereinfacht gesagt - keine weiteren Entscheidungen erforderlich sind um den Vor- oder Nachteil herbeizuführen. Bei dem benannten Beschluss handelt es sich um die Übertragung einer Aufgabe an die Samtgemeinde - der Beteiligung an der Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Bardowick. Aufgaben dieser Art können gem. § 98 I S. 2 NKomVG von Mitgliedsgemeinden an die Samtgemeinde übertragen werden. Gemäß Kommentierung ist für die Übertragung nicht die Zustimmung <u>aller</u> Mitgliedsgemeinden erforderlich. Durch den gefassten Beschluss kann sich die Samtgemeinde als Gebietskörperschaft nach Zustimmung der Kommunalaufsicht an der genannten Betreibergesellschaft beteiligen. Für die tatsächliche Beteiligung ist letztendlich noch der Beschluss der Samtgemeindegremien erforderlich, sowie ggf. die Änderung der Hauptsatzung.</p> <p>Somit könnte ein möglicher Vor- oder Nachteil nicht unmittelbar sein, da weitere Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Ratsbeschluss erforderlich sind. Damit kann zur betreffenden Sitzung kein Ratsmitglied dem Mitwirkungsverbot unterlegen haben.</p> <p>Ob eine Ratsfrau oder ein Ratsherr dem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist nicht durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Bürgermeisterin zu überprüfen. Gem. § 41 IV NKomVG hat das Ratsmitglied ein mögliches Mitwirkungsverbot selbstständig anzuzeigen. Die Verpflichtung dazu wurde mit Aufnahme des Mitgliedes in den Rat vorgenommen. Zu den entscheidenden und beratenden Sitzungen hat kein Ratsmitglied ein mögliches Mitwirkungsverbot angezeigt. Dies ist aber insofern unerheblich als das oben bereits festgestellt wurde, dass durch den Ratsbeschluss kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für ein Ratsmitglied eingetreten sein kann.</p>
--	---

5. Sicherheit

<p>5.1 Bedenken wegen Eisabwurf</p>	<p>Der Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Eisabwurf ist eine allgemeine Gefahr wie sie bei winterlichen Witterungsbedingungen auch an Häusern, Brücken und anderen baulichen Objekten entstehen kann. Zuständig für die Prüfung einer etwaigen Gefährdung durch herabfallendes Eis sind die Bauordnungsämter. Bei WEA hängt die Eisbildung vom Standort ab: Je häufiger eine Anlage kalter und zugleich feuchter Witterung ausgesetzt</p>
--	---

	<p>ist, desto eher kann die Oberfläche der Rotorblätter vereisen. Sehr große Windräder in höheren Lagen sind besonders empfänglich. Da es in den ungewöhnlich strengen Wintern der letzten Jahre auch in nicht als eisgefährdet eingestuften Regionen mitunter zu Eisansatz an Windenergieanlagen kam, werden heute auch in diesen Regionen verbreitet Eiserkennungssysteme eingesetzt, die ein Windrad automatisch abschalten, wenn die Rotorblätter Eis ansetzen. Dies wird voraussichtlich auch im Windpark Bardowick so im BImSchG-Genehmigungsverfahren vorgeschrieben werden.</p>
<p>5.2 Bedenken wegen Brand</p>	<p>Der Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Für Anlagen mit einer Höhe von über 30 m (Sonderbauten) ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 NBauO).</p> <p>Kommt es im Einzelfall zu einem Brand an der Gondel oder am Turm, entscheidet die örtliche Feuerwehr darüber, wie und ob der Brand zu löschen ist. In der Regel ist wegen der Höhe eine aktive Brandbekämpfung nicht möglich, daher wird in der Regel das Gelände weiträumig abgesperrt und die Anlage „kontrolliert“ abgebrannt. Für Feuerwehren liegen Handreichungen zum Umgang mit Bränden an WEA vor.</p>

Quellen:

Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall unsere Gesundheit? Neufassung: März 2012, Aktualisierung der Links: März 2014, Augsburg.

Energieagentur Nordrhein-Westfalen: Energiedialog NRW - Häufige Fragen zur Windenergie. Stand: Oktober 2014. <http://www.energiedialog.nrw.de/haeufige-fragen/>

Flächenmanagement und Bodenordnung, Heft 3/2015, Kreis Steinfurt – Windenergie und Grundstücksmarkt, Franz Hüsken, Christian Dierkes

HA Hessen Agentur GmbH (Dienstleistungsgesellschaft des Landes Hessens) 2015: Bürgerforum Energieland Hessen: Faktenpaper Windenergie und Infraschall. Mai 2015.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2014: FAQ Windenergie, Stand: Januar 2014. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229949/>

Rohmert (Hrsg.) 2014: Der Immobilienbrief NR. 321, 19. KW, 09.05.2014, ISSN 1860-6369. <http://www.rohmert-medien.de/wp-content/uploads/2014/05/Der-Immobilienbrief-Nr-321.pdf>